



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Amt für Vermessung und Geomatik  
Rue Joseph-Piller 13, -1701 Freiburg

An die privaten Geometerbüros  
des Kantons Freiburg

Service du cadastre et de la géomatique SCG  
Amt für Vermessung und Geomatik VGA

Rue Joseph-Piller 13, CH-1701 Freiburg

T +41 26 305 35 56  
www.fr.ch/vga

—  
**Unser Zeichen:** Ludovic Rey  
**Direkt:** +41 26 305 35 48  
**E-Mail:** ludovic.rey@fr.ch

*Freiburg, 19. Dezember 2019*

VGA-Express Nr. 2019 / 2

—  
**Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2020**

Sehr geehrte Geometer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten Sie über einige wichtige Punkte für Ihre Arbeit informieren.

**Inhalt**

1. Fragebogen für das Monitoring der AV-Daten
2. Fakturierung der per 31. Dezember 2019 laufenden Arbeiten
3. Anwendungsfaktor 2020 für die Honorarordnung HO33
4. Fakturierung der Nachführungsgebühren durch das VGA
5. Anderes Vorgehen zur Erfassung der projektierten Gebäude
6. Verwaltung der Gebäude und Adressen
  - 6.1. Strassenstücke (Achsen)
  - 6.2. Erstellung von «Gebäudenummer» in der Bodenbedeckung für die nicht versicherten Gebäude
  - 6.3. Kantonales Gebäude- und Adressregister RegBAFR
7. Personelle Aufstockung des Sektors Vermessung
8. Planfläche in DSK2
9. Liste der amtlichen Geometer
10. Liste der Personen, die Verbale im Sinne von Artikel 39 AVR visieren können

## **1. Fragebogen für das Monitoring der AV-Daten**

Wie schon in den vergangenen Jahren führt die V+D eine Umfrage zur Erhebung des volkswirtschaftlichen Nutzens der AV-Daten durch. Einige Fragen müssen von den privaten Geometerbüros beantwortet werden, die AV-Arbeiten durchführen. Damit sich diese Informationen leichter erfassen und bearbeiten lassen, hat das Amt für Vermessung und Geomatik für jedes private Geometerbüro des Kantons einen eigenen Online-Fragebogen entwickelt. Sie werden demnächst mit separater E-Mail einen speziellen Link nur für Sie erhalten.

Wir bitten Sie, die Fragen so präzise wie möglich zu beantworten und den Fragebogen bis **28. Februar 2020** an uns zurückzusenden. Ihre Angaben werden vertraulich behandelt.

## **2. Fakturierung der per 31. Dezember 2019 laufenden Arbeiten**

Die am 31. Dezember 2019 noch laufenden Arbeiten können bis **8. Januar 2020** zurückdatiert werden, damit sie in der Rechnung 2019 des Amts für Vermessung und Geomatik verbucht werden können. Bitte stellen Sie uns Ihre Honorarrechnungen für die laufenden Arbeiten in dieser Frist zu.

## **3. Anwendungsfaktor 2020 für die Honorarordnung HO33**

An ihrer Sitzung vom 19. November 2019 hat die Kommission Preisbasis der Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter eine Anpassung der Anwendungsfaktoren gemäss Norm SIA 126 beschlossen.

Der Anwendungsfaktor für die Honorarordnung HO33 wird ab 1. Januar 2020 bei **1.21** liegen. Die weiteren Tarife sind der Tabelle «Anwendungsfaktoren für Akkordtarife» im Anhang zu entnehmen.

## **4. Fakturierung der Nachführungsgebühren durch das VGA**

Um klarere Verhältnisse zwischen den Grundeigentümern und dem Amt für Vermessung und Geomatik zu schaffen und das Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, werden die Gebühren für die Nachführung der Verbale nach der technischen Kontrolle von nun an vom Amt für Vermessung und Geomatik in Rechnung gestellt.

Die Grundeigentümer werden also nur noch eine Rechnung für die Kosten der amtlichen Vermessung erhalten. Wir bitten Sie, bei künftigen Mandaten Ihre Kundinnen und Kunden in diesem Sinne zu informieren.

## **5. Anderes Vorgehen zur Erfassung der projektierten Gebäude**

Nach der flächendeckenden Implementierung von FRIAC im ganzen Kanton am 3. Juli 2019 wird das bisherige Verfahren zur Übermittlung der projektierten Gebäude durch die privaten Geometerbüros an das VGA, sobald sie im Amtsblatt veröffentlicht werden, am **1. Januar 2020** aufgehoben. Die projektierten Gebäude werden von nun an vom Amt für Vermessung und Geomatik auf der Grundlage der von den Antragstellern in FRIAC hinterlegten Dokumente erfasst. Bitte achten Sie auf die konsequente Anwendung der entsprechenden Richtlinien (s. VGA-Express Nr. 2019/1 – FRIAC).

Ab 1. Januar 2020 wird die wöchentliche Liste der im Amtsblatt veröffentlichten Baugesuche nicht mehr übermittelt. Die früheren Veröffentlichungen werden wir jedoch bearbeiten. Wir bitten Sie zu kontrollieren, ob es allfällige Rückstände gibt, und diese gegebenenfalls bis 28. Februar 2020 aufzuarbeiten.

## 6. Verwaltung der Gebäude und Adressen

### 6.1. Strassenstücke (Achsen)

Im Rahmen des Projekts zur Harmonisierung der Daten zwischen der AV und dem GWR haben wir die Strassenstücke (Achsen) in der Ebene *Gebäudeadressen* wieder in die BDMO eingefügt. Diese Strassenabstücke wurden durch räumliche Verschneidung zwischen dem TLM<sup>1</sup> und den benannten Gebieten der AV in allen Sektoren, in denen Katasterdaten vorliegen, ermittelt.

Wir werden die Korrektur und die Validierung dieser Strassen anhand der Analysen durchführen, die wir im vergangenen Jahr von den privaten Geometerbüros erhalten haben. Dies bedeutet mehrere Monate intensive Arbeit.

Zurzeit werden die Strassenabschnitte nicht in die ITF-Dateien exportiert, die von unseren Kunden oder den privaten Geometerbüros für ihre Mutation bestellt werden. Eine provisorische Version dieser Strassenstücke (Achsen) ist auf dem Portal für die Erweiterung des GWR verfügbar (<https://geo.fr.ch/extensionREGBL>).

Über kurz oder lang werden die übereinstimmenden benannten Gebiete entfernt, damit die Ebene *Gebäudeadressen* dem Datenmodell des Bundes DM.01 entspricht. Dies wird sich auch auf den Nachführungsprozess auswirken. Die Geometer werden Gebäudeeingänge ohne räumlichen Bezug zur Lokalisation eingeben müssen. In diesem Fall wird das Amt für Vermessung und Geomatik bei der Replikation des Jobs in die BDMO die Verbindung mit der Lokalisation herstellen. Die Qualitätskontrollen sind davon ebenfalls betroffen. Der MOCHECKFR, mit dem gegenwärtig kontrolliert wird, ob die Geometrie der benannten Gebiete mit derjenigen der Nomenklatur übereinstimmt, soll entsprechend angepasst werden.

### 6.2. Erstellung von «Gebäudenummer» in der Bodenbedeckung für die nicht versicherten Gebäude

Das Vorhaben zur Erweiterung des GWR impliziert, dass jedem selbstständigen Gebäude mit einer Adresse eine EGID-Nummer (Gebäudeidentifikationsnummer) zugeteilt wird. Demnächst wird ein Prozess zur Einspeisung der EGID aus der Datenbank des GWR in die AV-Daten implementiert.

Nach der aktuellen Praxis wird in den Tabellen *Gebäudenummer* der Bodenbedeckung (BB) und *Objektnummer* der Einzelobjekte (EO) für die nicht versicherten Gebäude keine Nummern erfasst. Gemäss Weisung des BFS zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) muss der EGID in diesen Tabellen erfasst werden. Für jedes nicht versicherte Gebäude wurde in den Tabellen *Gebäudenummer* eine (obligatorische) Nummer mit dem Wert «n/a» *not available* (gemäss Modell MD.01) eingetragen, mit der sich die EGID aus dem GWR einspeisen lassen.

Dies wirkt sich auch auf den Nachführungsprozess aus. Es können dann Jobs vorkommen, die Gebäudenummern mit dem Wert «n/a» enthalten. Die Qualitätskontrollen sind davon ebenfalls betroffen. Der MOCHECKFR, mit dem gegenwärtig die Übereinstimmung zwischen den Gebäudenummern und den Adressen kontrolliert wird, wird entsprechend angepasst werden. Bis dahin sind damit zusammenhängende Errormeldungen des *Checker* zu ignorieren.

---

<sup>1</sup> Topografisches Landschaftsmodell

### **6.3. Kantonales Gebäude- und Adressregister RegBAFR**

Das im Rahmen des Projekts «Erweiterung GWR» erstellte kantonale Gebäude- und Adressregister enthält sämtliche in der AV und im GWR identifizierten Gebäude und Adressen. Es wird demnächst in zwei neuen Geodatensätzen des Amtes für Energie AfE für den ganzen Kanton verfügbar sein und unter dem Thema «Lokalisierung» des Online-Kartenportals eingesehen werden. Die Präzision des RegBAFR variiert je nach Qualitätsstandard der AV.

Seine Qualität wird stark von der Aktualität und Vollständigkeit der Daten abhängen. Es ist unabdingbar, dass das Verfahren zur Bereitstellung der projektierten Gebäude in FRIAC, einschliesslich der Lieferung der Dateien des Geometers (Situationsplan, Gebäudegeometrien als DWG und Koordinaten der Gebäude und Gebäudeingänge), einwandfrei funktioniert (s. VGA-Express Nr. 2019/1 – FRIAC). Wir möchten Sie daran erinnern, dass namentlich die Adresse während der Projektphase bestimmt und bei der Katastererstellung des Gebäudes überprüft werden muss. Mit einer pünktlichen und kontinuierlichen Katastererstellung kann die erforderliche Qualität erreicht werden.

## **7. Personelle Aufstockung des Sektors Vermessung**

Um den Bedürfnissen der privaten Partner besser gerecht werden und die künftigen Herausforderungen bewältigen zu können, wird der Sektor Vermessung personell aufgestockt.

Ab 1. Januar 2020 steht den Partner für jede Art von Vorhaben eine eigene Ansprechperson zur Verfügung:

> Erneuerung:	Olivier Buchs	+41 26 305 35 51	Olivier.Buchs@fr.ch
> Ersterhebung:	Markus Jungo	+41 26 305 35 47	Markus.Jungo.scg@fr.ch
> Periodische Nachführung:	Sébastien Dafflon	+41 26 305 35 65	Sebastien.Dafflon@fr.ch

Ludovic Rey, Abteilungsleiter AV, wird bis zum Stellenantritt des Leiters des Sektors Vermessung die Koordinationsfunktionen ausüben.

## **8. Planfläche in DSK2**

Mit der Einführung der AVGBS wird der Austausch der Vermessungsdaten mit den Grundbuchämtern effizienter werden. Das Datenmodell der AVGBS erfordert jedoch gewisse Anpassungen. So wird die Planfläche in DSK2 nicht mehr verwaltet. Die technischen Bemerkungen und die Bemerkungen der Beschreibung werden im Laufe des Jahres 2020 in Zusammenarbeit mit den Grundbuchämtern gelöscht.

Der Transfer (AVGBS) aus der BDMO wurde so angepasst, dass nur die Plannummern übermittelt werden. Die DSK2-Anwendung wird in einer künftigen Version aktualisiert werden. Die Bearbeitung der Planflächen nach Liegenschaften ist damit ab sofort obsolet.

## **9. Liste der amtlichen Geometer**

Die Liste der amtlichen Geometer mit einem kantonalen Patent im Sinne von Artikel 32 AVG (s. Anhang) wurde nach der Ernennung von Jonas Clerc, Broc, Geometerbüro Geosud SA aktualisiert. Das kantonale Patent wurde ihm vom Staatsrat mit Beschluss vom 26. November 2019 erteilt. Das Amt für Vermessung und Geomatik gratuliert Jonas Clerc und wünscht ihm viel Erfolg in der Ausübung seines Berufs.

## **10. Liste der Personen, die Verbale im Sinne von Artikel 39 AVR visieren können**

Nach der Pensionierung von Alfons Duffing wurde die Liste der Personen, die Verbale im Sinne von Artikel 39 AVR visieren können, nachgeführt (s. Anhang).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme dieser Informationen. Freundliche Grüsse

François Gigon  
Kantonsgeometer

Ludovic Rey  
Stellv. Kantonsgeometer

### **Anhänge**

—

- > Anwendungsfaktoren für Akkordtarife;
- > VGA-Express Nr. 2019/1 – FRIAC;
- > Liste der amtlichen Geometer per 29. November 2019;
- > Liste der Personen, die Verbale im Sinne von Artikel 39 AVR visieren können.